VERORDNUNG (EWG) Nr. 1459/89 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1989

über die Zölle bei der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Ziffer 4 und Artikel 243 Ziffer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4161/87 des Rates [1] wurden die Grundzölle festgelegt, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 bei der Berechnung der aufeinanderfolgenden Senkungen gemäß der Beitrittsakte zu berücksichtigen sind.

Damit die spanische und portugiesische Erzeugung an getrockneten Pilzen und getrockneten Okra in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 zufriedenstellend abgesetzt werden kann, sollten die Zölle für vorgenannte Erzeugnisse, die in Spanien und Portugal den Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages entsprechen, schneller als in der Beitrittsakte vorgesehen abgebaut werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zölle, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse aus Spanien und Portugal, insoweit diese den Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags entsprechen, erhoben werden, werden in der für das jeweilige Erzeugnis angegebenen Höhe bis zum 31. Dezember 1989 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1987, S. 1.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
ex 0712 30 00	Getrocknete Pilze, mit Ausnahme von Zuchtpilzen	Spanien 6 Portugal 6
ex 0712 90 90	Okra (Gumbo), getrocknet	Spanien 7